

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtteiles Klein-Umstadt der Stadt Groß-Umstadt.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Klein-Umstadt e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Groß-Umstadt - Stadtteil Klein-Umstadt.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Klein-Umstadt hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Klein-Umstadt zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) das Musikwesen zu fördern,
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- c) den Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung
- d) den Mitgliedern des Musikzuges
- e) den fördernden Mitgliedern
- f) den Ehrenmitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und dem Musikzug angehören.
- (3) In die Ehren- und Altersabteilung wird übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben, Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr und des Musikzuges sind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfrei zu führen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder zwei Jahre trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendung,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) geschäftsführender Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt, dem „Odenwälder Bote“.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Pressewartes, des Kulturwartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfassung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - A) dem Vorsitzenden,
 - B) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - C) kraft Amtes dem Wehrführer,
 - D) kraft Amtes dem stellvertretenden Wehrführer,
 - E) dem Kassenwart,
 - F) dem Schriftführer,
 - G) dem Pressewart,
 - H) dem Kulturwart,
 - I) kraft Amtes dem Musikzugleiter,
 - J) kraft Amtes dem stellvertretenden Musikzugleiter,
 - K) kraft Amtes dem Jugendfeuerwehrwart,
 - L) kraft Amtes dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - M) kraft Amtes der Vertreter des Jugendorchesters,
 - N) den zwei Beisitzern,
 - O) dem Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende, in Verhinderungsfall sein Vertreter, lädt zu der Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der-Vorsitzende in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied, dem stellvertretenden Vorsitzendem oder dem Kassenwart, führen als Geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Geschäftsführenden Vorstand abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Kinderfeuerwehr

Die Satzung über die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§16 Musikzug

Die Musikzugordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 18.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2016 außer Kraft.